

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.11.2013
zu Ltg. - **186/A-4/28-2013**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 6. November 2013

B. Sobotka-F-20/104-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend enorme Diskrepanzen zwischen „Bundes-Zielsteuerungsvertrag“ und „RSG NÖ 2015“, eingebracht am 9. Oktober 2013, Ltg.-186/A-4/28-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Schon im Zeitpunkt der Endverhandlungen zur Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit im Dezember 2012 war absehbar, dass die Zeit zwischen Vorliegen des Bundes-Zielsteuerungsvertrages am 30. Juni 2013 und dem 30. September 2013, an dem die Landes-Zielsteuerungsverträge der Landes-Zielsteuerungskommission vorgelegt werden sollten, zu kurz bemessen ist.

Der Landes-Zielsteuerungsvertrag wird nach Abschluss der Verhandlungen mit den NÖ SV-Trägern in den nächsten Monaten beschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Landes-Zielsteuerungsvertrages werden die Ziele der Bundes-Zielsteuerung umgesetzt.

Die von Ihnen zitierte Pressemeldung ist mehr als 2 Jahre alt.
Im Übrigen wird auf die Beantwortung unter Frage 1 verwiesen.

Laut neuesten Berechnungen der Statistik Austria steigt das Bevölkerungswachstum in Niederösterreich stärker an als in anderen Bundesländern – bei gleichbleibender Belagstageentwicklung bedeutet das eine Reduktion der Belagstagehäufigkeit.

Die NÖ Spitalsplanung erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (ÖSG; RSG NÖ 2015). Seit 2008 werden in allen NÖ Landeskliniken Maßnahmen zur Reduktion von Belagstagen und Aufenthalten gesetzt, vor allem durch den Ausbau von Tageskliniken. Daher sind die Kennzahlen kein Ergebnis von Missmanagement, sondern ein bewusst erzielt positives Ergebnis des Managements.

Normauslastungen werden in Bandbreiten je Fachhauptbereich angeführt. Teilweise existieren Vorgaben, ansonsten gibt es Empfehlungen. Saisonale Schwankungen führen zu temporären Auslastungsspitzen.

Die vorgeworfenen mangelnden Vorhaltungen im niedergelassenen Bereich fallen in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger.

Der Pflegebereich fällt nicht unter meine Zuständigkeit.

Das Land Niederösterreich hat als Vorreiter bereits ab 2003 Reformen im Sinn der nachhaltigen Sicherstellung einer bestmöglichen Versorgungsqualität begonnen und setzt diese seither laufend um.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.